



## Bürgerversammlung

Gemäß Artikel 18 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) ergeht hiermit an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwabach die Einladung zu einer

**Bürgerversammlung für den Versammlungsbezirk „Unterreichenbach – Bezirk X“ für  
Donnerstag, 20. September 2018, um 19 Uhr, im Feuerwehrhaus Unterreichenbach, Volkachstraße 16.**

- Vorsitz: Oberbürgermeister Thürauf
- Tagesordnung:
1. Begrüßung
  2. Diskussion  
Anregungen, Wünsche, Beschwerden aus der Bürgerschaft

Nach Art. 18 GO können grundsätzlich nur Gemeindeglieder der Stadt Schwabach das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Bürgerversammlung nicht private Einzelfälle, sondern nur Probleme von allgemeinem Interesse behandelt werden können. Ausgenommen sind ferner Anträge und Wünsche für deren Erfüllung Bundes-, Landes- oder andere nichtstädtische Körperschaften zuständig sind.

Der Bürgerversammlungsbezirk X – Unterreichenbach: Der Bürgerversammlungsbereich X ist identisch mit dem gesamten Stadtteil Unterreichenbach. Die Gerhartstraße und die Straße Am Wiesengrund bilden die östliche Grenze des Versammlungsbezirks.

Stadt Schwabach, 29.08.2018

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

## Straßensperrung Kienbühl

Die Straße „Kienbühl“ wird aufgrund der Auswechslung der Wasserhauptleitung abschnittsweise zwischen dem Igelsdorfer Weg und Im Vogelherd vom 12.09.2018 bis voraussichtlich 31.10.2018 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zum jeweiligen Bauabschnitt möglich.

Stadt Schwabach, 28.08.2018

Hans-Jürgen Hähnlein  
Rechtsdirektor

**Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge  
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018**

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis 503 Nürnberg-Süd wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 36/2018 vom 07.09.2018 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen während der Dienststunden im Wahlamt der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, 91126 Schwabach, 2. Obergeschoß Zimmer-Nr. 2.16, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters ([www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de)) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018“ veröffentlicht.

Stadt Schwabach, 03.09.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Nutzungsänderung von Einfamilienhaus in ambulante Wohngruppe für Wachkomapatienten  
auf dem Anwesen Konrad-Lämmermann-Str. 18, Gemarkung Schwabach,  
Flur Nr. 873/234 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 24.08.2018, BV-Nr. 251/ 2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.09.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfs-belehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

*Fortsetzung auf Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 28.08.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
Nutzungsänderung von Räumen des Gebäudes in Cafe mit Gaststättenbetrieb  
auf dem Anwesen Hindenburgstr. 19, Gemarkung Schwabach,  
Flur Nr. 1237/13 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 24.08.2018, BV-Nr. 207/ 2018 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 07.09.2018 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühreuvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.08.2018

Ricus Kerckhoff  
Stadtrechtsrat

### **Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen anlässlich der Herbstkirchweih 2018**

Nach der Verordnung über Verkaufssonntage vom 10. Mai 1988, zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach vom 08.11.2000 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss am ersten Kirchweihsonntag, 16. September 2018, von 13 bis 18 Uhr für den Geschäftsverkehr mit Kunden im gesamten Stadtgebiet geöffnet sein. Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 05.09.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

### **Kirchweihmarkt 2018 und Verkehrsbeschränkungen Herbstkirchweih 2018**

I. Kirchweihmarkt 2018

Der diesjährige Kirchweihmarkt findet vom 17. bis 19. September statt und wird in der Südlichen Ringstraße zwischen Schillerplatz und Kreuzung Wittelsbacher-/Zöllnertorstraße durchgeführt. Die Bundesstraße wird in diesem Bereich gesperrt, die dortigen Bushaltestellen können während des Kirchweihmarktes nicht angefahren werden.

II. Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Schwabacher Herbstkirchweih 2018

Der Anger (BayWa)-Parkplatz an der Angerstraße wird teilweise gesperrt, da er für die Wohnwagen der Schausteller benötigt wird. Die Kraftfahrer werden um Verständnis und Beachtung gebeten.

Stadt Schwabach, 05.09.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat

**Bekanntmachung Ausschreibung NF-Hybridbus 2018**

Öffentliche Ausschreibung  
Lieferung eines Niederflurlinienbusses

1. Auftragsgebende Stelle:  
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach
2. Vergabestelle:  
Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach  
E-Mail: [tobias.mayr@stadtverkehr-schwabach.de](mailto:tobias.mayr@stadtverkehr-schwabach.de)  
Telefon: 09122 936-171  
Telefax: 09122 936-146  
Ansprechpartner: Herr Tobias Mayr
3. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A
4. Angaben zur Leistung:
  - a) Art der Leistung:  
Lieferleistung
  - b) Umfang der Leistung:  
Lieferung eines 12-Meter-Niederflurlinienbusses mit Dieselhybridantrieb der Abgasnorm Euro 6
  - c) Lieferort:  
Schwabach
  - d) Lieferfrist:  
bis 31. Januar 2019
5. Aufteilung in Lose: Die Leistung wird nicht in Lose aufgeteilt
6. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
7. Vergabeunterlagen können angefordert werden bis zum: 07.10.2018
8. Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen und abgefordert werden können:  
Die Vergabeunterlagen werden den Bietern nach Abforderung der Unterlagen per E-Mail in elektronischer Form zugeschickt. Die Bieter, die Interesse an dieser Ausschreibung haben, schicken bitte eine E-Mail oder ein Telefax an die unter Nr. 2 genannte Mailadresse bzw. Fax-Nummer.  
  
Fragen sind schriftlich, per E-Mail ausschließlich an die unter Nr. 2 benannte Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Auftraggeber ist nicht gestattet.
9. Ablauf der Angebotsfrist: 12.10.2018, 12 Uhr
  - a) Die Angebote können auf dem Postweg oder direkt bei der Vergabestelle eingereicht werden.  
Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und dem Hinweis "Bitte nicht öffnen" zu kennzeichnen. Die Übermittlung von Angeboten per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.
  - b) Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverkehr Schwabach GmbH, Herrn Tobias Mayr persönlich, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach, Bitte nicht öffnen!

*Fortsetzung Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

10. Folgende Eigenerklärungen, Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegen:

10.1 Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers:

Vom Bieter werden folgende Eigenerklärungen über die Zuverlässigkeit gefordert: Eigenerklärungen darüber, dass

- a) durch den Bieter nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- b) der Bieter seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- c) sich der Bieter nicht in Liquidation befindet.
- d) über das Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- e) der Bieter im Vergabeverfahren keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen dürfen die Erklärungen und Nachweise, vom Tag der Angebotsabgabe gerechnet, nicht älter als zwölf Monate sein. Die hier geforderten Nachweise, Erklärungen und Angaben sind zwingend vorzulegen. Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren. Verweist der Bieter zum Nachweis seiner fachlichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen. Die geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben sind in deutscher Sprache vorzulegen.

10.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Vom Bieter werden folgende Nachweise, Erklärungen, Angaben zu seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit gefordert:

- a) Erklärung über
  - den Gesamtumsatz des Bieters oder
  - den Gesamtumsatz des Bieters bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand dieser Vergabe ist (Niederflurbusse)jeweils bezogen auf die letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

b) Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) gemäß § 275 HGB als Eigenerklärung.

c) Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Bieter legt eine schriftliche Zusage oder den Nachweis vor, dass er für den Fall des Zuschlags eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bzw. dass - falls bereits vorhanden - eine solche besteht. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- für Personenschäden 500.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 500.000 € insgesamt jedoch höchstens bis zu
- für Personenschäden 1.000.000 €
- für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000 € je Kalenderjahr.

Beruft sich ein Bieter zum Nachweis seiner finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten, z.B. seiner Muttergesellschaft, eines anderen verbundenen Unternehmens oder eines Nachunternehmers, so ist in diesem Falle die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend verlangten Nachweise und Erklärungen darzulegen. Zusätzlich hat sich die Muttergesellschaft bzw. das andere Unternehmen zu verpflichten, für sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Bieters aus dem Auftrag einzustehen (Patronatserklärung).

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

### 10.3 Technische Leistungsfähigkeit

Der Bieter hat durch die Vorlage von Referenzen über in den letzten drei Geschäftsjahren durchgeführte Leistungen/Projekte, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, seine Fachkunde und seine personelle und technische Leistungsfähigkeit durch folgende Angaben, Dokumente und Erklärungen nachzuweisen. In der Referenzliste sind folgende Informationen vollständig und eindeutig darzustellen:

- Projektbezeichnung und Auftraggeber
- Art, Typ und Anzahl der gelieferten Fahrzeuge
- Name und Anschrift des Auftraggebers

Die in Nr. 10.1 bis 10.3 geforderten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben - möglichst unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke und Formblätter - sind vollständig ausgefüllt fristgerecht schriftlich in einem verschlossenen Umschlag durch den Bieter mit seinem Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Stadtverkehr Schwabach GmbH, Ansbacher Straße 14, 91126 Schwabach einzureichen. Die Vordrucke und Formblätter erhält der Bieter direkt mit dem Abruf der Vergabeunterlagen.

Ein Verweis auf frühere Angebote oder Bewerbungen wird nicht akzeptiert und führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Verweist der Bieter zum Nachweis seiner fachlichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z.B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachunternehmer), so hat der Bieter die persönliche Lage dieses anderen Unternehmens durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise und Erklärungen darzulegen.

Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

11. Zuschlagskriterien: gemäß Vergabeunterlagen.

12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 31.12.2018

13. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen:

Wesentliche Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen sind in den Vertragsunterlagen benannt.

14. Sonstiges

- a) Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 19 VOL/A.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- c) Die gesamte Korrespondenz ist in deutscher Sprache abzufassen.

Schwabach, 06.09.2018

Winfried Klinger  
Stadtverkehr Schwabach GmbH  
Geschäftsführer

## Kirchweih 2018

Auf Grund der Art.19 und 23 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schwabach für die Dauer der Schwabacher Kirchweih folgende

### Anordnungen:

1.

Die diesjährige Schwabacher Kirchweih findet in der Zeit von Freitag, 14.09., bis einschließlich Sonntag, 23.09., statt. An den betreffenden Tagen wird die Nachtruhezeit gemäß Ziffer 6.4 der 6. BImSchVwV (TA-Lärm) für den Festplatz auf 23 Uhr bis 7 Uhr festgesetzt.

Fortsetzung Seite 8



Fortsetzung von Seite 7

**2.**

Als Festplatz im Sinne dieser Anordnung gilt der Königsplatz und der Martin-Luther-Platz.

**3.**

Ab 22:30 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden. Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten. Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten. Akustische Signale während der Fahrt zum Anreizen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunktes der Fahrt sind untersagt.

**4.**

Der Betriebsbeginn wird für Schausteller- und Fahrgeschäfte wie folgt festgelegt:

Samstag und Sonntag 11 Uhr  
Montag bis Freitag 12 Uhr

**5.**

Die Betriebszeit wird für alle Schausteller- und Fahrgeschäfte auf 21 Uhr, freitags und samstags 22:30 Uhr, festgesetzt.

**6.**

Die Sperrzeit für die zugelassenen gastronomischen Betriebe ist unter Vorbehalt des Widerrufs auf 22 Uhr, freitags und samstags 23 Uhr, festgesetzt.

**7.**

Das Befahren des Festplatzes mit Fahrzeugen aller Art (auch Radfahrer und Inline-Skater) ist an den Kirchweih Tagen ab 13 Uhr verboten.

**8.**

Zu den unter Ziff. 7 genannten Zeiten ist auch das Mitbringen von Hunden auf dem Festplatz verboten.

**9.**

Das Verbot in Ziff. 7 und Ziff. 8 gilt nicht für Anlieger des Festplatzes. Soweit es sich um die Benützung von Fahrzeugen auf dem Weg von und zur Wohnung oder Betriebsstätte handelt, müssen Kraftfahrzeuge im Schrittempo fahren.

**10.**

Während der Betriebszeiten der Schwabacher Kirchweih (siehe Ziffer 4 und 5) ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf dem Festplatz (Königsplatz/Martin-Luther-Platz) sowie auf öffentlichen Flächen im Umkreis von 300 m verboten.

**11.**

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer mit dieser Anordnung zuwiderhandelt (Art.19 Abs.8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 17 und 21 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Stadt Schwabach, 05.09.2018

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat